

Weisungen des ETH-Rates betreffend Umgang mit Meldungen von Angehörigen des ETH-Bereichs zu rechtlich und ethisch unkorrektem Ver- halten

Vom 4. Juli 2006

*Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat),
gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ und Artikel 37 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000³*

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für den ETH-Bereich.

Art. 2 Gegenstand

Die Weisungen legen in den Grundzügen fest, wie zu verfahren ist, wenn Angehörige des ETH-Bereichs rechtlich oder ethisch unkorrektes Verhalten melden (nachfolgend "Meldungen" genannt), vom dem sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im ETH-Bereich Kenntnis erlangt haben.

Art. 3 Grundsätze

¹Die ETH und die Forschungsanstalten pflegen und fördern ein Arbeitsklima, in dem ihre Angehörigen ihre Anliegen frei vortragen können.

²Angehörige sollen mutmassliches rechtliches und ethisch unkorrektes Verhalten, von dem sie in Verbindung mit ihrer Tätigkeit im ETH-Bereich Kenntnis erlangen, ohne Angst vor Einschüchterung, Repressalien oder Diskriminierung melden können.

³Meldungen sollen möglichst konkret und präzise erfolgen; sie dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.

¹ SR 414.110; ETH-Gesetz

² SR 172.220.1; BPG

³ SR 172.220.11; Rahmenverordnung BPG

⁴Meldungen sollen in der Regel offen erfolgen. Ausnahmsweise können sie auch anonym eingereicht werden. Die meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Anonymität u.U. die Möglichkeit der Untersuchungshandlungen einschränkt.

Art. 4 Meldungen innerhalb der ETH und der Forschungsanstalten

¹Wenn immer möglich sollen Meldungen zuerst innerhalb der ETH und der Forschungsanstalten erfolgen, in erster Linie an vorgesetzte Stellen oder, wenn dies nicht zumutbar ist, an die für solche Meldungen zuständigen Stellen der betroffenen Institution.

²Die ETH und die Forschungsanstalten erlassen eine Weisung betreffend den Umgang mit diesen Meldungen in ihrer Institution und bestimmen eine unabhängige Meldestelle.

³Sie nehmen bei Eingang von Meldungen die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.

Art. 5 Meldestelle des ETH-Rates

¹Falls Meldungen innerhalb einer ETH oder Forschungsanstalt erfolglos bleiben, können diese an eine vom Präsidenten des ETH-Rates eingesetzte, vom ETH-Bereich unabhängige Meldestelle (Meldestelle ETH-Rat) ergehen.

²Solche Meldungen sollen namentlich gravierende Fälle betreffen. Dazu gehören Sachverhalte wie jegliche Art von strafbarem Verhalten, wissenschaftlicher Betrug, nicht offen gelegte Interessenbindungen, Nichteinhaltung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten, missbräuchliches Verwenden von Finanzen, Einrichtungen und Anlagen sowie Nichteinhaltung oder Umgehung von internen Richtlinien und Kontrollmechanismen.

³Meldungen an die Meldestelle ETH-Rat werden so vertraulich wie möglich und notwendig behandelt, vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten oder überwiegende Interessen der betroffenen ETH bzw. Forschungsanstalt oder der Öffentlichkeit.

⁴Die Meldestelle ETH-Rat nimmt eine erste Beurteilung der Meldung auf deren Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Tragweite sowie auf mögliche Weiterungen vor und leitet sie an den ETH-Rat als Aufsichtsbehörde des ETH-Bereichs weiter.

⁵Die Meldestelle ETH-Rat erstellt regelmässig einen Bericht und eine Statistik über ihre Aktivitäten zuhanden des ETH-Rates.

Art. 6 Bekanntmachung der Adressen der Meldestellen

Die ETH und die Forschungsanstalten sorgen dafür, dass die Adressen ihrer Meldestellen sowie der Meldestelle des ETH-Rates ihren Angehörigen bekannt sind.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

4. Juli 2006

Im Namen des ETH-Rates
Der Präsident: Zehnder